

## **Argumente, die gegen eine 'Mitgliedschaft'**

In einer Gemeinde der Christengemeinschaft und ihrer Einzelmitglieder in der Körperschaft öffentlichen Rechts (KdöR), "Die Christengemeinschaft" , **sprechen ...**

### 1. Gründe, die allgemein das Verhältnis der KdöR zu Gesellschaft und Staat betreffen

#### *a) zur Begründung und Anerkennung einer KdöR*

Eine 'Körperschaft des öffentlichen Rechts' wird von der Legislative des Staates im Einzelfall auf Antrag anerkannt oder so selbst beschlossen auf Grund eines festgestellten öffentlichen Bedürfnisses. Die Aberkennung einer KdöR ergibt sich, wenn das öffentliche Bedürfnis nicht mehr vorzuliegen scheint. Die 'Christengemeinschaft' verdankt ihre Eigenschaft als KdöR und damit ihre Existenz als Körperschaft einem Beschluss des baden-württembergischen Landtags zur Zeit Emil Bocks als dem damaligen Erzerberlenker der (weltweiten) Christengemeinschaft.

Die KdöR 'Die Christengemeinschaft' besteht als KdöR nicht auf Grund eines allgemeinen (und einklagbaren) Rechtsanspruches, sondern durch einen reversiblen, hoheitlichen Gesetzgebungsakt des Gesetzgebers und damit des Staates als hoheitlich gebietende Gebietskörperschaft. Der Staat ist die 'conditio sine qua non'. Dies muss dem Selbstverständnis der 'Christengemeinschaft' im Grund völlig widersprechen. Nebenbei: Auch die evangelischen und katholischen Kirchen, die 'Zeugen Jehovas' etc. ppp sind als KdöR's konstituiert. Auch die gesetzlichen Krankenkassen.

Es muss auch dem Selbstverständnis der Christengemeinschaft als Kultusvermittler widersprechen, ihre Legitimation staatlicherseits wegen der Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses erhalten zu haben.

#### *b) zur Qualität des Verfasstseins einer KdöR*

'Die Christengemeinschaft' tritt als juristische Person in ihren Beziehungen rechtlicher Art zu Gesellschaft und Staat mittels ihrer offiziellen Organe. Sie ist als solche für Gesellschaft und Staat im staatsrechtlich-obrigkeitsbezogenen Rechtsbereich definiert, den man auch den 'öffentlich-rechtlichen' nennt.

'Juristische Personen' sind Schöpfungen des Rechtswesens eines Staates - insofern können auch Sachen juristische Personen sein - , und sind nicht Größen individueller und von einer Gemeinschaft belebten und durchpulsten Art. Sie sind gewissermaßen die abbildende Wahrnehmung einer Gemeinschaft von außen. Dieses 'Abbild' macht sich die betreffende Gruppe von Menschen durch die Wahl des Körperschaftsstatus selbst zu Eigen allein durch die Status-Aannahme. Was in einer Gemeinschaft wie der Christengemeinschaft an Individuellem und aus dem Individuellen in das Gemeinschaftsleben Einfließendem lebt, findet in der sichtbaren Verfasstheit einer KdöR keinen adäquaten Ausdruck als Kultusgemeinschaft zur religiösen Erneuerung,

In beiden Fällen

a) *Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses,*

b) *Wahrnehmung als juristische Person - ,*

sind auch die Örtlichen Christengemeinschafts-Gemeinden und deren Einzelmitglieder als Hoheitsbereich oder 'Körper' der KdöR 'Die Christengemeinschaft' betroffen.

2. Gründe, die das Verhältnis der 'Christengemeinschaft' zu ihren einzelnen Gemeinden betreffen

**Der einzelne Gläubige oder Bekennende ist in keinerlei geerdeten Weise (rechtlich und tatsächlich) Mitglied als mitwirkendes und mitverantwortendes Rechtsglied der Körperschaft. Sie sind im wahrsten Sinne ‚rechtlos‘. Mit-Glieder sind ausschließlich die Pfarrer-Priester. Ohne Ausnahme!**

Für den Staat repräsentieren nur die offiziellen Organe der 'Christengemeinschaft' die Christengemeinschaft. Diese werden durch die Pfarrer-Priester repräsentiert. Andere gibt es nicht. Mit ihnen wird die 'Christengemeinschaft' als juristische Person wahrgenommen und erst dadurch wirksam. Der Staat hinterfragt die Legitimation dieser Organe innerhalb der Christengemeinschaft nicht, solange die Landesverfassungen eingehalten werden. Der laizistisch orientierte Staat gesteht der 'Christengemeinschaft' einen eigenen Hoheitsbereich zu, dessen Umfang qualitativ und quantitativ zu gestalten und zu verwalten er den offiziellen Organen der Christengemeinschaft im Rahmen der Verfassung überträgt. Dies ist rechtlicher Anteil der staatlichen Anerkennung und deren Wirkung nach innen und außen.

a) *Gemeindebildung , Gemeindegründung*

Der Status 'Gemeinde' wird durch die KdöR 'Die Christengemeinschaft' in einem hoheitlichen Akt zu- oder abgesprochen. Von diesem Akt ist das Selbstverständnis einer örtlichen Gemeinde und eines jeden einzelnen Mitglieds auch ohne Wissensgrundlage dieser Lage de facto geprägt: Die örtliche Gemeinde ist hoheitsrechtlich von außen her körperschaftsbegründet statt sich selber (und damit die Körperschaft) begründend. Die Körperschaft greift ein und muss eingreifen, wenn sie den Status aufrecht erhalten wissen will, wo im Grunde eine eigene Lebendigkeit Formung finden sollte.

b) *Gemeindegatzung, Gemeindeorgane*

An den hoheitlichen Akt der Gründung ist das äußere Verfasstsein einer örtlichen Gemeinde (Satzung, Organe) gebunden. Eine Satzung wird zwar in der Regel von einer Gemeinde vertreten durch einzelne aktive Mitwirkende selbst (mit)erarbeitet, bedarf aber, um gültig zu sein, des Aktes der Zustimmung durch die Körperschaft im Rahmen der vom Staate verliehenen (Geliehenes kann auch zurück genommen werden) Seinsbestimmungen als ‚Juristische Person‘. Demokratische Prozesse sind kein Wesensgehalt einer Körperschaft dieser Bildung. Diese Prozesse wären nicht legitimierbar. Einzelne können gleichberechtigte Verfahren ohne Beschädigung des KdöR-Systems

selbst nicht konstituieren. Äußeres Verfassungsstein sollte aber dem Leben der örtlichen Gemeinde entspringen, von ihm durchpulst und von ihm legitimiert sein und nicht letztlich übergeordnet zugesprochen werden.

In gewisser Beziehung besteht ein Zusammenhang zwischen der Problematik der örtlichen Gemeinde und der zu Anfang beschriebenen Anerkennung der Christengemeinschaft als KdÖR durch den Staat. In beiden Fällen erfolgt eine äußere Setzung von etwas, das wesentlich (zum Wesen des Kultischen als Erneuerung gehörend) Angelegenheit inneren Ausdrucks zu sein hat.